

Geplante Gesetzesänderungen zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr im Rahmen des Reformvorschlags der EU-Richtlinie 2000/35/EG

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Begrenzung der Zahlungsfristen	2
3.	Höhere Sanktionen für öffentliche Auftraggeber bei Überschreitung der Zahlungsfrist	3
4.	Verschärfung der Regelungen zu grob nachteiligen Verträgen	3

1. Einleitung

In der traditionellen Frühjahrsumfrage vom Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU) gaben 2009 rund 43 Prozent der befragten 536 Mitgliedsunternehmen an, dass aktuell Zahlungsverpflichtungen schlechter beglichen würden als ein halbes Jahr zuvor.

Durch diese sinkende Zahlungsmoral im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise sieht die EU-Kommission verstärkten Handlungsbedarf. Sie will die im Konjunkturabschwung besonders wichtige Möglichkeit von Selbstfinanzierung und Liquiditätssicherung von Unternehmen verbessern. Deshalb hat sie einen entsprechenden Vorschlag zur Reform der EU-Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in diesem Jahr an alle Mitgliedsstaaten verschickt. Eine Entscheidung über die Reform der Zahlungsverzugs-Richtlinie vom EU-Ministerrat wird voraussichtlich Ende 2009 oder Anfang 2010 erwartet.

Unter dem Anstieg der Zahlungsausfälle und einem langen Zahlungsverzug leiden nach Einschätzung der EU-Kommission insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Das schlechte Zahlungsverhalten habe zu einer „Kettenreaktion über die ganze Lieferantenkette“ geführt. Aktuellen Studien zufolge mussten im Frühjahr 2009 rund 14 Prozent aller mittelständischen Unternehmen Forderungsverluste von mehr als einem Prozent ihres Jahresumsatzes verkraften. Auch nach Ansicht des Bundesverbandes deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU) leiden inzwischen Unternehmen kleiner und mittlerer Größe, die häufig noch familiär geführt würden, unter einer massiv schlechteren Ausstattung mit Liquidität. Deshalb sollen insbesondere die KMU von den geplanten Neuregelungen der EU-Kommission profitieren.

Dagegen müssen vor allem große Unternehmen und die öffentliche Hand durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zukünftig mit stärkeren Sanktionen bei Zahlungsverzögerungen und Fristverletzungen rechnen. Nach aktuellen Studien bezahlen in Deutschland nur etwa zwei Drittel der öffentlichen Auftraggeber ihre Rechnungen binnen 30 Tagen. Rund 22 Prozent lassen sich dafür zwei Monate Zeit. Mehr als zehn Prozent brauchen ein Vierteljahr oder länger. 90 Prozent der überfälligen Außenstände aus Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen entfallen laut einer EU-weiten Untersuchung auf 30 Prozent der befragten KMU.

Im nachfolgenden Text wird ein Überblick über die wesentlichen geplanten Gesetzesänderungen zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr im Rahmen des Reformvorschlags zur EU-Richtlinie 2000/35/EG gegeben.

2. Begrenzung der Zahlungsfristen

65 Tage müssen Unternehmen innerhalb der EU nach aktuellen Studien im Durchschnitt auf die Begleichung ihrer Rechnungen warten. Besonders die öffentliche Hand lässt sich mit dem Begleichen von Rechnungen oft Zeit. 87 Prozent der befragten Inkassounternehmen berichteten in der traditionellen BDIU-Frühjahrsbefragung 2009, dass sich das ohnehin nicht gute Zahlungsverhalten der öffentlichen Hand innerhalb der letzten sechs Monate nicht verbessert habe, 12 Prozent konnten sogar eine Verschlechterung beobachten.

Angesichts öffentlicher Aufträge in Höhe von 1,9 Billionen Euro jährlich wirkt sich diese mangelnde Zahlungsmoral der öffentlichen Hand nach Auffassung der EU-Kommission besonders nachteilig auf die Unternehmen aus und untergräbt zudem die Glaubwürdigkeit politischer Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft in der globalen Finanzkrise. Gerade viele KMU können dadurch in Liquiditätsengpässe geraten und laufen schlimmstenfalls sogar Gefahr, Insolvenz anmelden zu müssen. Der BDIU rechnet bis Ende 2009 bereits mit einem Anstieg der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland auf 35.000 und somit mit einer Steigerung gegenüber 2008 um mehr als acht Prozent.

Deshalb will die EU-Kommission in ihrem Reformvorschlag zur Zahlungsverzugs-Richtlinie (EU-Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr) bei öffentlichen Auftraggebern eine grundsätzliche Zahlungsfrist festsetzen. Der Entwurf sieht vor, dass Forderungen spätestens am 30. Tag nach Rechnungserhalt von staatlichen Stellen beglichen sein müssen. Nur in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sollen längere Fristen zulässig sein. Bislang ist die Vereinbarung von längeren Fristen möglich und Praxis.

Auch die Fristen für die Vorfinanzierung oder die erste Auszahlungsraten sollen nach dem EU-Reformvorschlag von 30 auf 20 Tage EU-weit einheitlich abgesenkt werden. Ebenso sollen die Fristen für andere zentral verwaltete Zahlungen von 45 auf 30 verkürzt werden.

3. Höhere Sanktionen für öffentliche Auftraggeber bei Überschreitung der Zahlungsfrist

Um insbesondere für KMU das Risiko von Zahlungsausfällen zu minimieren, sieht die EU-Kommission zukünftig einheitlich höhere Sanktionen für staatliche Auftraggeber vor, die ihre Rechnungspflichten verletzen.

Nach dem Reformvorschlag sollen öffentliche Stellen bei Überschreitung der Zahlungsfrist zukünftig eine pauschale Entschädigung von fünf Prozent des Rechnungsbetrages an ihre Gläubiger zahlen. Zusätzlich kann der Gläubiger Verzugszinsen und die üblichen Entschädigungen geltend machen. Die Mahngebühr von bislang 2,50 Euro soll drastisch erhöht werden. So sieht der Kommissionsentwurf bei einer Schuld bis 1.000 Euro einen Pauschalbetrag von 40 Euro vor, bei einer Schuld bis 10.000 Euro einen Pauschalbetrag von 70 Euro und bei einer Schuld über 10.000 Euro sogar von einem Prozent der geschuldeten Summe.

Auch wenn viele Unternehmerverbände das Reformvorhaben der EU-Kommission zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs begrüßen, steht die geplante Höhe der vorgesehenen Sanktionen, insbesondere der Mahngebühren, aktuell in der Kritik. Mitunter wird in Frage gestellt, dass eine solch drastische Vorgehensweise gegen die schlechte Zahlungsmoral der öffentlichen Hand den gewünschten Erfolg bringen kann. Bereits heutzutage blockieren nach Einschätzung von Unternehmerverbänden viele Firmen automatische Mahnungen an öffentliche Kunden manuell aus Angst, einen Folgeauftrag zu verlieren.

Obwohl öffentliche Auftraggeber im Schnitt später ihre Rechnungen begleichen als gewerbliche Kunden, sind sie aufgrund des praktisch nicht vorhandenen Ausfallrisikos bei deutschen Unternehmen weiterhin beliebt. Spitzenreiter der von Zahlungsverzögerungen betroffenen Branchen waren nach Angaben des BDIU im Frühjahr 2009 der Dienstleistungssektor, das Handwerk und das Baugewerbe.

4. Verschärfung der Regelungen zu grob nachteiligen Verträgen

Beim Geschäftsverkehr zwischen nicht-staatlichen Unternehmen bleibt nach den Reform-Plänen der EU-Kommission die Vertragsfreiheit auch zukünftig bestehen. Die Regeln zu grob nachteiligen Verträgen zwischen Unternehmen sollen allerdings verschärft werden. So sieht der Kommissionsvorschlag vor, explizit das Recht festzuschreiben, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen und die Erstattung der Beitreibungskosten einfordern zu können. Dazu sollen Vertragsklauseln, die die Zahlung von Verzugszinsen grundsätzlich ausschließen, zukünftig als grob nachteilig gelten und damit unzulässig werden. Die EU-Kommission will auf diese Weise die Möglichkeit für Schuldner ausschließen, sich auf Kosten der Gläubiger zusätzliche Liquidität zu verschaffen.